

## Tit. II.

## Verfahren beim Eintritt einer Armer-Mobilmachung.

## §. 8.

Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Commissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelpfad ihres Bezirks zu versetzen und daselbst in Wirkksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Gemeindevorstände aufgefordert, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienste untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

- 1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
- 2) der Flegel, sowie der tragenden Stuten,
- 3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
- 4) der Dienstpferde der zc. Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde,

an den Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen zu lassen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Commissionen und an die Gemeindevorstände sind durch expresse zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Landrathsamtsbezirke vorhandenen Grundarmen und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelpfäden, um den Vormusterungs-Commissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assisenz zu dienen und die außerhohenen Pferde nach den Hauptsammelpfäden zu begleiten.

## §. 9.

Rechte und  
Pflichten der  
Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienste taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Commission vorzuführen.

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Verpflichtung.